

RS OGH 1993/6/22 1Ob5/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

Norm

EO §253

Rechtssatz

Eine Pfändung wird nicht schon allein deshalb unwirksam, daß der Vollstrecker die Pfändung an einer anderen Stelle oder an einem anderen Ort vornimmt als ihm aufgetragen wurde, oder daß er Sachen pfändet, die sich nicht in der Gewahrsame des Verpflichteten befinden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/93

Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 5/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010324

Dokumentnummer

JJR_19930622_OGH0002_0010OB00005_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at